

# BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENVERORDNUNG FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b des kantonalen Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen sowie für öffentliches Areal (Auflistung siehe Raumreservationssystem auf der Website www.gelterkinden.ch).
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte und Anlässe besondere Regelungen erlassen.

### Art. 2 Benützungsrecht

- <sup>1</sup> Das Benützungsrecht an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen steht grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen zu. Als ortsansässig gelten Vereine und Institutionen, welche gemäss ihren Statuten ihren Sitz in Gelterkinden haben und ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorwiegend für die Öffentlichkeit der Gemeinde tätig sind. Ausserordentlicherweise ist auch die Nutzung durch auswärtige Vereine und Institutionen möglich.
- <sup>2</sup> Die Schulanlagen und die dazugehörenden Sportanlagen und Einrichtungen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb und in zweiter Linie den ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainingseinheiten zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Für die ordentliche Nutzung, die regelmässige Benützung im Rahmen des Belegungsplanes zu Übungs- und Trainingszwecken, für Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeiten sowie die Durchführung der eigenen Generalversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen werden keine Gebühren erhoben.
- <sup>4</sup> Die Benützungsgebühren für die ausserordentliche Nutzung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen durch Vereine, Institutionen und Firmen sind im Anhang I geregelt.
- <sup>5</sup> Die Benützungsgebühren für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen zur alleinigen Nutzung bzw. Miete von Lagerfläche sind im Anhang II geregelt.

### II. BEWILLIGUNGSPFLICHT UND GESUCHE

### Art. 3 Bewilligungspflicht

- Die Benützung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen sowie des übrigen öffentlichen Areals wie bspw. für Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann einzelne Kompetenzen an den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und/ oder an die Verwaltung delegieren.
- <sup>2</sup> Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die öffentlichen Spielplätze, der Gemeindepark und die Aussenanlagen der Schule und der Sporthallen, soweit sie nicht einem

Verein zur Alleinbenützung zugewiesen oder aus technischen oder anderen Gründen gesperrt sind. Für die ausserordentliche Nutzung ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.

- <sup>3</sup> Für jegliche Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen durch die Schulen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs ist bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch einzureichen.
- <sup>4</sup> Die Bewilligung kann verweigert bzw. entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher und verantwortungsbewusster Betrieb (Lärm, Sicherheit usw.) durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann oder wenn gegen die Benützungsverordnung und die speziellen Benützungsvorschriften verstossen wird.

### Art. 4 Benützungsgesuche

- <sup>1</sup> Die Benützungsgesuche sind grundsätzlich mindestens zwei Monate vor dem Benützungstermin online via www.gelterkinden.ch einzugeben oder mit dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Jedes Benützungsgesuch hat die Kontaktdaten einer verantwortlichen Person zu enthalten. Die verantwortliche Person muss volljährig sein.
- <sup>3</sup> Die ortsansässigen Vereine und Institutionen haben für die ordentliche Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen jährlich bis spätestens 15. Januar für das laufende Jahr ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- <sup>4</sup> Ausserordentliche Nutzungen sind jährlich bis zum 15. Januar der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### Art. 5 Zuteilung

- <sup>1</sup> Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben ortsansässige Vereine den Vorrang.
- <sup>2</sup> Im Übrigen erfolgen die Zuteilungen nach zeitlichem Eingang.
- <sup>3</sup> Bei sich überschneidenden Reservationen von ortsansässigen Vereinen haben sich die veranstaltenden Vereine untereinander abzusprechen.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung führt Belegungspläne.

### III. BENÜTZUNGSORDNUNG

### Art. 6 Sorgfaltspflicht

- <sup>1</sup> Benützerinnen und Benützer der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.
- <sup>2</sup> Sporthallen dürfen für den Sportbetrieb nur mit sauberen Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Sportschuhe, die abfärben oder an den Böden Schäden verursachen, sind nicht zulässig.

Bälle und Geräte, die draussen benützt werden, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden. Ebenso dürfen Bälle und Geräte, die für den Hallenbetrieb bestimmt sind, nicht im Freien verwendet werden.

- <sup>3</sup> Bei allen Benützungen ist auf die Nachbarschaft und andere Benützerinnen und Benützer gebührend Rücksicht zu nehmen. Bezüglich Verhalten und Lärm werden auf die geltenden Vorschriften verwiesen.
- <sup>4</sup> Bei der Benützung von durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen ist dafür zu sorgen, dass Notausgänge gemäss den geltenden Richtlinien freigehalten werden.
- <sup>5</sup> Bei unsachgemässer Nutzung oder bei übermässigem Lärm während oder nach einer Veranstaltung kann der Gemeinderat dem Veranstalter eine erneute Bewilligung verwehren.
- <sup>6</sup> Vorhandene Telefonapparate der Gemeinde dürfen nur in Notfällen verwendet werden.
- <sup>7</sup> Im Anhang III sind die speziellen Benützungsvorschriften der einzelnen Räumlichkeiten und Anlagen geregelt.

### Art. 7 Haftung

- <sup>1</sup> Benützerinnen und Benützer oder Veranstalter haften für alle Schäden die im Zusammenhang mit der Benützung oder Veranstaltung an den Räumlichkeiten, an den Anlagen oder in deren Nachbarschaft entstehen. Schäden an Bauten, Einrichtungen, Bühnentechnik, Mobiliar, Geschirr usw. deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind, werden in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
- <sup>3</sup> Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### Art. 8 Aufsicht

- Den Anweisungen der zuständigen Hauswartin bzw. des zuständigen Hauswarts ist Folge zu leisten. Entsteht während der Veranstaltung ein Defekt, besteht kein Anspruch auf sofortigen Ersatz.
- <sup>2</sup> Die für die Benützung verantwortliche Person stellt den Kontakt zur zuständigen Hauswart in bzw. zum zuständigen Hauswart sicher und sorgt für eine Stellvertretung bei Abwesenheit.
- <sup>3</sup> Kinder dürfen sich nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leitungsperson in den Räumlichkeiten aufhalten.
- <sup>4</sup> Räumlichkeiten und Anlagen werden durch die Hauswartin bzw. den Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung wieder abgenommen. Die Hauswartin bzw. der Hauswart ist während der Benützungszeit nicht anwesend.
- <sup>5</sup> Bei Trainings ist die zuständige Leitungsperson verantwortlich, dass die Räumlichkeiten wie Garderoben und Geräteraum sauber und ordentlich verlassen werden.

<sup>6</sup> Die Einwohnergemeinde ist befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

### Art. 9 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten bei ausserordentlichen Nutzungen

- Der Übernahmezeitpunkt wird mit der Hauswartin bzw. dem Hauswart spätestens 5 Tage vor dem Anlass vereinbart. Vor der Schlüsselübergabe wird ein Übernahmeprotokoll erstellt.
- <sup>2</sup> Die Räumlichkeiten und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung seitens der Verantwortlichen aufgeräumt und in sauberem, besenreinem Zustand der Hauswartin bzw. dem Hauswart zurückzugeben. Benütztes Material muss gereinigt wieder am vorgesehenen Platz versorgt werden.
  - Der Zeitpunkt der Rückgabe wird in Absprache mit der Hauswartin bzw. dem Hauswart festgelegt.
- <sup>3</sup> Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar, Geschirr, Kücheneinrichtungen usw. sind unaufgefordert zu melden. Über die Rückgabe ist ein Protokoll (beidseitig unterzeichnet) zu erstellen.
- <sup>4</sup> Wird die Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls verweigert oder kein Protokoll erstellt, werden nachträglich festgestellte Beschädigungen ohne weitere Abklärungen über den eigentlichen Verursacher denjenigen in Rechnung gestellt, die die Anlage zuletzt benützt haben.

### Art. 10 Vorbereiten/Aufräumen

Das Vorbereiten und Aufräumen der Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Bestuhlung) ist Sache der Benützerinnen und Benützer. Die hierfür erforderliche Zeit ist im Benützungsgesuch aufzuführen.

### Art. 11 Veränderungen an Liegenschaften

- <sup>1</sup> An den Gebäuden, Sportanlagen und Einrichtungen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Nutzungen erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung der Einwohnergemeinde einzuholen.
- <sup>2</sup> Gegenstände dürfen nicht mittels Heftklammern, Nägel oder Schrauben usw. an Boden, Wänden oder Decken befestigt werden.
- <sup>3</sup> Anlagefremde Gerätschaften und Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlage in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
- <sup>4</sup> An den elektrischen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

### Art. 12Rauch- und Alkoholverbot

In sämtlichen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Bei bewilligten Anlässen darf Alkohol ausgeschenkt werden.

#### Art. 13 Sanitätsdienst

- <sup>1</sup> Die Organisation des Sanitätsnotfalldienstes ist Sache der Veranstaltenden.
- <sup>2</sup> Das Sanitätsmaterial steht in Notfällen den Benützern zur Verfügung. Jeder Materialverbrauch ist den Hauswarten zu melden.

### Art. 14Benützungszeiten

- <sup>1</sup> Die Anlagen stehen den Vereinen und Veranstaltenden von Montag bis Freitag grundsätzlich nicht vor 17.00 Uhr zur Verfügung. Die Bewilligungsinstanz kann den Belegungstermin ausnahmsweise vorverlegen.
- <sup>2</sup> Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Plätze und die Räumlichkeiten sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen und die Lichter sind zu löschen.
- <sup>3</sup> Während den Schulferien stehen gewisse Anlagen nur beschränkt zur Verfügung. Die Schliesszeiten werden den betroffenen Vereinen und Institutionen kommuniziert.

### Art. 15 Besondere Auflagen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann je nach Benützung und Anlass bei der Bewilligungserteilung zusätzlich Auflagen machen.
- <sup>2</sup> Bei grösseren Anlässen kann der Gemeinderat ein Sicherheitskonzept verlangen. Das Sicherheitskonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten: Art der Veranstaltung, Besucherzahl, Angaben über Sicherheitsdienst und deren Einsatz, Gefahrenquellen und deren Präventionsmassnahmen, Evakuierung, Sanität, Ansprechperson, Situationsplan mit Notausgängen und Feuerlöscher, Sanitäre Anlagen, Anreisemöglichkeit (ÖV, Parkplatzkonzept, Shuttledienst), Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisation usw.
- <sup>3</sup> Beim Betrieb und der Benützung von Räumen mit grosser Personenbelegung sind zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen die geltenden Brandschutzvorschriften einzuhalten.
- <sup>4</sup> Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung ist Sache der Veranstaltenden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Gäste ausserhalb der Räumlichkeiten keinen übermässigen Lärm verursachen.
- <sup>5</sup> Der Zugang von Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet sein.

### Art. 16 Gebühren, Betriebskostenentschädigung, Nebenkosten

- <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren für Räumlichkeiten und Anlagen werden im Anhang I und II zu dieser Verordnung geregelt.
- <sup>2</sup> In den Gebühren sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser und Heizung im üblichen Rahmen inbegriffen. In besonderen Fällen können diese Kosten separat berechnet werden.
- <sup>3</sup> Der Betriebskostenentschädigung beinhaltet die Übergabe und die Rückgabe der Räumlichkeiten und des Mobiliars, die Instruktion der Geräte sowie Pikettdienst während des Anlasses. Weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- <sup>4</sup> Die Benützerinnen und Benützer tragen die Kosten für die Entsorgung der Abfälle.

### Art. 17 Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

<sup>1</sup> Bei Anlässen mit Wirtschaftsbetrieb ist ein Gelegenheitswirtschaftspatent bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

- <sup>2</sup> Für Anlässe, welche bis nach Mitternacht dauern, ist eine Freinachtbewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- <sup>3</sup> Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website www.gelterkinden.ch heruntergeladen werden.
- <sup>4</sup> Die Bestimmungen und Gebühren sind in den allgemeinen Bestimmungen zur Bewilligung einer Freinacht/Gelegenheitswirtschaft geregelt.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 18 Verfügungsrecht

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde hat jederzeit das Recht, über Lokalitäten und Anlagen zu verfügen.
- <sup>2</sup> Das gleiche Recht steht ihr zu für die Beanspruchung von öffentlichem Areal wie Strassen usw. für die Ausübung von öffentlichen Veranstaltungen wie Märkte, grosse Festanlässe und dergleichen.

#### Art. 19 Beschwerden

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Einwohnergemeinde kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Beschwerde muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Regierungsrat gerichtet werden.

### Art. 20Inkrafttreten

Diese Benützungs- und Gebührenverordnung ersetzt die Benützungs- und Gebührenverordnung für Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde vom 10. Dezember 1990 und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Bereits bewilligte Gesuche sind von den Änderungen nicht betroffen.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 316 vom 3. Juli 2023.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter: sig. Peter Gröflin sig. Christian Ott

### Anhang I

# zur Benützungs- und Gebührenverordnung für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen

### 1. Tariftabelle für ausserordentliche Nutzungen (CHF)

### A) Zweifachhalle

Mehrzweckhalle (MZH) EG	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchenbenützung	kostenlos	200
Vereinsanlässe mit Küchenbenützung	250	350
Institutionen und Firmen	400	500
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	100	100

Nur Küche und Foyer/Vorplatz inkl. Geschirr	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	50	100
Institutionen und Firmen	150	200
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	100	100

Sporthalle UG	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	150
Institutionen und Firmen	200	300
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Aussenanlagen	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	50
Institutionen und Firmen	100	150
Keine Betriebskostenentschädigung		

Garderobe, Geräteraum (Einzelnutzung)	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	20
Institutionen und Firmen	30	40
Keine Betriebskostenentschädigung		

### B) Gemeindehaus

Gemeindesaal	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchenbenützung	kostenlos	100
Vereinsanlässe mit Küchenbenützung	50	100
Institutionen und Firmen	200	300
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50
Sitzungszimmer 1, 2 und 3		
Vereinsanlässe	kostenlos	50
Institutionen und Firmen	50	50

# C) Schulanlagen

Aula Primarstufe Hofmatt	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	100
Institutionen und Firmen	150	200
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Kopfstandhalle Primarstufe Hofmatt	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	150
Institutionen und Firmen	250	350
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Dreifachhalle Hofmatt – 1 Halle	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	100
Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	50	150
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50
Dreifachhalle Hofmatt – 2 Hallen	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	150
Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	100	250
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	100	100
Dreifachhalle Hofmatt – 3 Hallen (ganze Dreifachhalle)	Ortsansässige	Auswärtige
Dreifachhalle Hofmatt – 3 Hallen (ganze Dreifachhalle)  Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	Ortsansässige kostenlos	Auswärtige 200
,		
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	200
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung  Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos 150	200 350
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung  Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung  Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	kostenlos 150 150	200 350 150
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe) Dreifachhalle Hofmatt – nur Foyer und Küche	kostenlos 150 150 Ortsansässige	200 350 150 Auswärtige

Aula Sekundarschule Hofmatt	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe ohne Küchen-/Foyerbenützung	kostenlos	100
Vereinsanlässe mit Küchen-/Foyerbenützung	150	250
Institutionen und Firmen	250	350
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung (öffentliche Anlässe)	50	50

Garderobe, Geräteraum (Einzelnutzung)	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	20
Institutionen und Firmen	30	40
Keine Betriebskostenentschädigung		

# D) Zeughaus

Zeughausgebäude Trakt Nord	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	100	200
Institutionen und Firmen	300	500
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	50	50

Zeughausgebäude Fischerstube	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	100
Private, Institutionen und Firmen	200	250
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	50	50

Aussenareal Zeughaus inkl. WC-Anlage	Ortsansässige	Auswärtige
Aussenareal Zeughaus inkl. WC-Anlage	50	100

# E) Diverses

Festplatz / Allmendwiese / Park	Ortsansässige	Auswärtige
Betriebskostenentschädigung	50	100

Jundt-Huus	Ortsansässige	Auswärtige
Vereinsanlässe	kostenlos	100
Private	150	200
Institutionen und Firmen	150	200
Zuzüglich Betriebskostenentschädigung	100	100

Marktstände / Standplätze (ausserhalb Frühlings- und Herbstmarkt)	Ortsansässige	Auswärtige/ Kommerziell
Marktstand	0	15
Dach zu Marktstand	0	10
Standplatz	0	20/Monat (1 x wöchent- lich)
Standplatz für politische Standaktionen, Unterschriftensamm- lungen, usw.	0	0

### 2. Zeitliche Bemessung

Die Ansätze verstehen sich pro Anlass, wobei Vorbereitung und Abbau (inkl. Reinigung) unmittelbar vorher bzw. nachher erfolgen. Dauert die Beanspruch länger, so wird von Fall zu Fall entschieden.

### 3. Gebührenbefreite Benützungen

- Veranstaltungen der Schule und der ortsansässigen Landeskirchen.
- Offizielle Anlässe der Einwohner- und Bürgergemeinde Gelterkinden und deren verbundenen Organisationen.

Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen und auf Gesuch hin die Gebühren erlassen. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird an die Mieterschaft weiterverrechnet.

### 4. Verluste/Beschädigungen

Beschädigtes oder verlorenes Material wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Reparaturkosten werden in voller Höhe weiterbelastet.

### **Anhang II**

# zur Benützungs- und Gebührenverordnung für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen

### Tariftabelle für alleinige Nutzungen und Miete Lagerflächen

Anlage	Miete
Arbeiter-Schützenhaus	CHF 100/Jahr
Gemeindehaus Hofgeschoss	CHF 100/Jahr
Kindergarten Wuhr UG	CHF 150/Monat
Schulanlage Hofmatt Trakt 3 UG	CHF 100/Jahr
Schulanlage Hofmatt Kopfstandhalle UG	CHF 150/Monat
Zweifachhalle UG (mit Heizung)	CHF 40/Monat
Zweifachhalle 2. UG (ohne Heizung)	CHF 100/Jahr
Zeughaus Mehrzweckraum 1. OG	CHF 100/Jahr
Zeughaus 2. OG (Brockenstube)	CHF 100/Jahr
Zeughaus (Lagerfläche) für ortsansässige Vereine und ortsansässige, gemeinnützige Institutionen <sup>1</sup>	CHF 2/m²/Jahr
Zeughaus (Lagerfläche) für andere <sup>2</sup>	CHF 50/m²/Jahr

Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anpassung gemäss GRB Nr. 557 vom 11. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anpassung gemäss GRB Nr. 557 vom 11. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

### **Anhang III**

# zur Benützungs- und Gebührenverordnung für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen

### Spezielle Benützungsvorschriften

### A) Zweifachhalle

### Mehrzweckhalle EG

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### Sporthalle UG

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 200 Personen erlaubt. 60 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Zum Lichtschacht ist eine Notausstiegstreppe, inkl. Zusatztreppe vom Lichtschacht ins Freie, montiert.
- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### Aussenanlagen Zweifachhalle

- Sportplatz: Bei nassem Wetter oder durchnässtem Terrain ist der Rasen zu schonen. Die Weisungen des Werkhofpersonals sind verbindlich.
- Sportschuhe dürfen nur an den hierzu vorgesehenen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.

### B) Gemeindesaal

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 300 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Saaltüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### C) Schulanlagen

#### **Aula Primarstufe Hofmatt**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 150 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Türen nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### **Kopfstandhalle Primarstufe Hofmatt**

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 300 Personen erlaubt. 100 Personen oder mehr sind allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Seitenflügel sind bei allen Hallentüren nicht arretiert/verriegelt.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

### **Dreifachhalle Hofmatt**

Mit der zuständigen Hauswartung ist spätestens fünf Tage vor dem Anlass bzw. vor der ersten Probe Verbindung aufzunehmen (betreffend Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe und Instruktionen).

Der Pikettdienst am Wochenende erfolgt durch die zuständige Hauswartung.

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt. Diese berechnete maximal erlaubte Personenzahl ist in jedem Fall allerdings nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Servicetüre sowie der Notausgang beim Geräteraum sind geöffnet.
- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zugänglich.

#### **Aula Sekundarschule Hofmatt**

Mit der zuständigen Hauswartung ist spätestens fünf Tage vor dem Anlass bzw. vor der ersten Probe Verbindung aufzunehmen (betreffend Terminvereinbarung für die Schlüsselübergabe und Instruktionen).

Der Pikettdienst am Wochenende erfolgt durch die zuständige Hauswartung.

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind maximal 500 Personen erlaubt.

### D) Jundt-Huus

- Mit der Leitung des Jugendcafés ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass zwingend Kontakt aufzunehmen und ein Termin bezüglich Instruktionen, Einrichtungen, usw. zu vereinbaren.
   Bei dieser Instruktion muss diejenige Person anwesend sein, welche am Anlass auch für das Einrichten und Aufräumen der Räumlichkeiten zuständig ist.
- Zuständig für die Schlüsselübergabe und -rückgabe sowie Abnahme der Räumlichkeiten ist die Hauswartung bzw. die verantwortliche Person der Stiftung Ortssammlung.
- Die Räumlichkeiten werden nicht speziell hergerichtet, d.h. die Räumlichkeiten müssen so übernommen werden, wie sie vom Jugendcafé her eingerichtet sind und im gleichen Zustand wieder abgegeben werden.
- Veränderungen an bestehenden Anlagen sind ohne Zustimmung der Gemeinde bzw. der Leitung des Jugendcafés nicht zulässig.
- Die Musikanlagen und anderen Einrichtungsgegenstände des Jugendcafés dürfen nicht ohne Zustimmung und Instruktion der Leitung des Jugendcafés benützt werden.
- Der Lift darf nur nach vorheriger Instruktion benützt werden. Der Lift muss sich nach Gebrauch immer zwingend im obersten Stockwerk befinden.
- Zusätzliches Mobiliar, Geschirr sowie Geräte können bei der Stiftung Ortssammlung gemietet werden (siehe auch: https://www.osgelterkinden.ch/Vermietungen).
- Mittwochs und freitags steht das Jundt-Huus nicht für Anlässe zur Verfügung.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Maximalbelegung von 70 Personen möglich.

### E) Gemeindepark / Spielplätze

- Spielplätze dürfen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr benützt werden.
- Der Spielplatz Zelgwasser am Zelgwasserweg 28 darf von Montag bis Samstag von 08.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 20.00 Uhr benützt werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Verboten ist die Konsumation von Drogen.
- Offene Feuer sind nicht zulässig.
- Auf den Spielgeräten sind das Tragen von Helmen, Halskordeln und dergleichen nicht zulässig.
- Die Benützung der Anlagen durch Kleinkinder darf nur unter Aufsicht erfolgen.

Für feuerpolizeiliche Anordnungen gilt die jeweils gültige "Orientierung für Anlässe mit grosser Personenbelegung" der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.